

## Assessorkurs Bayern Systematischer mündlicher Kurs / Themenübersicht

Der wöchentliche mündliche Assessorkurs ist das didaktische Herzstück unseres Ausbildungsangebots: nicht *nur* ein Klausurenkurs und auch nicht *nur* ein systematischer Kurs, sondern ein Konzept, das die Vorteile beider Kursformen miteinander kombiniert!

### Kurzbeschreibung des Kurskonzepts:

Jede Unterrichtseinheit hat ein **Schwerpunktthema**, das im **systematischen Kursteil** anhand von Übersichten behandelt wird. In diesen Übersichten sind alle denkbaren Problemstellungen und Klausurvarianten dieses Gebiets in prägnanter Form mit Prüfungsschemata, Formulierungsbeispielen, Kommentarhinweisen u.a. enthalten.

In vielen Fällen erhalten sie vor der Live-Sitzung über Zoom **Grundlagenvideos** zur Hinführung an den Stoff (Details und didaktische Hintergründe hierzu auf unserer Website). Im Detail wird der Einsatz der Videos je nach Stoffmenge, Schwierigkeitsgrad und Examensrelevanz des zu behandelnden Themas in den jeweiligen Einheiten unterschiedlich gehandhabt.

Im zweiten Teil des Kurses wird eine – etwas früher ausgegebene – **Klausur** besprochen, in der dieses konkrete Schwerpunktthema der Einheit neben anderen (materiell-rechtlichen oder kleineren prozessualen) Problemen in irgendeiner der verschiedenen examenstypischen Formen enthalten ist. Nicht wenige der Problemkreise, nämlich die besonders examenrelevanten, bauen wir dann aber – in *anderer* Form und als „Nebenthema“ – auch in weiteren Klausuren ein, um ein häufigeres Training und dadurch eine gewisse „Automatisierung“ der ganz besonders wichtigen Prüfungsabläufe, Tenorierung u.a. zu erreichen.

Zu den **konkreten Themen des Kursprogramms** siehe die nun folgende Darstellung des Jahres 2023. Das Programm des folgenden Jahres wird in allenfalls leicht veränderter Reihenfolge grds. die gleichen prozessualen Themen behandeln (siehe dazu jeweils die Halbjahresvorschau), allerdings wiederum aus anderen, oft völlig neuen Klausuren bestehen, wobei immer wieder *unterschiedliche* Varianten des jeweiligen Schwerpunktproblems enthalten sein werden.

## A. Zivilrecht

### 1. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Klageerhebung und Zustellung.

Themenspezifische Klausur Nr. 1546: Arbeitsrecht („Rumpfurteil“): Prüfung krankheitsbedingter Kündigung: (hier keine) Anwendbarkeit des KSchG wegen § 23 I S. 3 KSchG: Berechnung bei Teilzeitbeschäftigten; Behandlung des GmbH-Fremdgeschäftsführers (BAG NZA 2021, 857) ⇒ hier nur „kleiner“ Kündigungsschutz – Wirkung des § 2 IV AGG: Anwendbarkeit von § 134 BGB i.V.m. § 7 I AGG bei Nichtanwendbarkeit von § 1 II KSchG: HIV-Infektion als Behinderung i.d.S. und Beweislastverteilung im Rahmen der §§ 7 I, 3 I, II, 1 AGG (Reichweite von § 22 AGG!) – Prüfung des Maßregelungsverbots gemäß § 612a i.V.m. § 134 BGB (BAG NZA 2022, 200) sowie Willkürschutz gemäß § 242 BGB bei Krankheitskündigung – Details zum Zugang der Kündigung gemäß § 130 I BGB mit Auswirkung auf § 622 II BGB – Hilfgutachtlich: Folgen einer zu kurzen Kündigungsfrist – Vor. des Anspruchs aus § 15 II AGG: Anwendbarkeit trotz § 2 IV AGG), unbezifferte Klage und Fristwahrung nach § 15 IV AGG auch mit unmittelbarer Klageerhebung (Exkurs zu § 167 ZPO) – Klageerweiterung entspr. § 263 ZPO.

### 2. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Widerklage und Drittwiderklage.

Themenspezifische Klausur Nr. 1547: Anwaltsschriftsatz des Klägers (Korrektur zur eigenen Replik; ohne Mandantenbegleitschreiben): Rückgängigmachung einer Erledigungserklärung, hier vor Zustimmung bzw. Fiktion des § 91a I S. 2 ZPO (= erneute Klageänderung nach § 264 Nr. 2 ZPO) – keine Erfüllung (§ 362 I BGB) bei Leistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung (hier aus einem VU), auch kein Tatbestandswegfall (Besitz) bei § 985 BGB. ⇒ kein erledigendes Ereignis – Herausgabeklage nach Unterschlagung und Weiterveräußerung eines Kfz (hier durch mitbesitzenden Ehemann): Voraussetzungen der §§ 932 ff BGB, v.a. grobe Fahrlässigkeit i.S.d. § 932 II BGB bei Nichtvorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II (Exkurs zur Verteilung der Darlegungs- und Beweislast hierbei), Anwendung von § 935 I BGB bei Störung des Mitbesitzes des Eigentümers ⇒ Abgrenzung von unmittelbarem Mitbesitz und Besitzdienerschaft – Zwischenfeststellungsklage (§ 256 II ZPO) wegen Eigentums – Widerklage des Gegners auf Eigentumsfeststellung und Herausgabe der Kfz-Papiere (§ 952 BGB analog). – Prüfung von Ansprüchen auf Nutzungsentschädigung am Kfz: v.a. Abgrenzung zwischen Verzugschaden (§ 990 II BGB) und Ansprüchen aus §§ 989, 990 I BGB bzw. §§ 281 I, 985 BGB. – Exkurs zu § 935 I BGB bei Probefahrt (BGH NJW 2020, 3711 = Life & Law 2021, 6).

### 3. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Zwangsvollstreckung: Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO und Klagen bzw. Rechtsbehelfe gemäß §§ 731, 732, 768 ZPO.

Themenspezifische Klausur Nr. 1549: Urteil (mit abgedrucktem, aber erlassenen Tatbestand) Vollstreckungsgegenklage gemäß §§ 767, 795 ZPO gegen notarielle Urkunde: Abgrenzung zu §§ 731, 732 ZPO bei Erfolge, Rechtsschutzbedürfnis vor Klauselerteilung (vgl. auch § 727 I ZPO und § 357 II S. 1 FamFG) – keine Präklusion gemäß § 767 II ZPO wegen § 797 IV ZPO – Titelherausgabeklage analog § 371 BGB in Klagehäufung – Einwendungsdurchgriff nach § 359 BGB auch beim Existenzgründer (§ 513 BGB) trotz fehlender Verbrauchereigenschaft i.S.d. § 13 BGB – Prüfung des Rücktritts (§ 323 I BGB) über § 440 BGB (kein Fall von § 475d BGB) – Unwirksamkeit einer Gewährleistungs-AGB trotz Unternehmereigenschaft i.S.d. § 14 BGB: Nichtanwendbarkeit von § 474 ff BGB und §§ 308, 309 BGB, aber hier Verstoß gegen §§ 307 I, 310 I S. 2 BGB wegen Wertung von § 309 Nr. 8 BGB – Exkurs zur Rechtsprechung bzgl. Rückforderungsdurchgriff.

### 4. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Streitverkündung und Streithilfe.

Themenspezifische Klausur Nr. 1551: Urteil mit Tatbestand – Zuständigkeit für Klage aus Mietbürgschaft (§ 29a ZPO?) – Beschädigung der Mietsache: Beweislastverteilung und Abgrenzung von §§ 280 I, 241 II BGB zu §§ 281 I, 546 I BGB – Verjährung gemäß § 548 I BGB: Anwendbarkeit auf Parallelansprüche und Berechnung – Selbständigkeit der Verjährung der Hauptschuld (§ 768 I BGB) – materiellrechtliche (§ 204 I Nr. 7, II BGB) und prozessuale Auswirkungen des selbständigen Beweisverfahrens (§§ 485 ff ZPO) – Prüfung weiterer verjährungsbeeinflussender Tatbestände: Streitverkündung (§ 204 I Nr. 4 BGB) bzw. Anerkenntnis (§ 212 I Nr. 1 BGB mit Problem des § 768 II BGB) – Mitwirkung eines Streithelfers bei Fehlen der unterstützten Partei (§§ 67, 331 ZPO) und Behandlung im Urteil, hier bei Protest des Gegners (⇒ „Zwischen- und Endurteil“).

### 5. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Arbeitsrecht / Streitgegenstandslehre im arbeitsrechtlichen Bestandsschutzstreit.

Themenspezifische Klausur Nr. 1553: Anwaltsklausur für Arbeitnehmer (Replik mit Mandantenbegleitschreiben und Hilfgutachten): Kündigungsschutzklage gegen betriebsbedingte Kündigung des Arbeitgeberers nach Widerspruch gegen Betriebsübergang: Voraussetzungen einer betriebsbedingten Kündigung wegen Stellenwegfall: Abgrenzung zu § 613a IV S. 1 BGB, Betriebsbegriff i.S.d.



§ 23 I KSchG und § 1 III KSchG, Voraussetzungen des § 1 II Var. 3 KSchG (Unverhältnismäßigkeit bei „freien“ oder „manipulativ besetzten“ Stellen, Vergleichbarkeit solcher Stellen trotz Befristung) und Durchführung der Sozialauswahl (§ 1 III KSchG) unabhängig von den Widerspruchsgründen – Zurückweisung nach § 174 BGB bei Kündigung durch Personalleiter (§ 174 S. 2 BGB; BAG NZA 2021, 1178) – Verhinderung der Prækclusion (§ 7 KSchG) auch der zweiten Kündigung mit einer einzigen Klage nach § 4 S. 1 KSchG ohne „Schleppnetz“ („erweitert punktueller Streitgegenstands-begriff“). ⇒ Nachschieben von zweitem Antrag nach § 4 S. 1 KSchG und nun auch „großem Schlepp-netz“ – Klageerweiterung auf Zahlung von Krankheitsentgelt: Voraussetzungen der Erschütterung des Beweiswerts der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (BAG NZA 2022, 39). – Exkurs beim Zins-ananspruch: keine Pauschale nach § 288 V BGB wegen materieller Sperrwirkung von § 12a I S. 1 Ar-bGG (BAG NZA 2019, 121).

**6. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** einstweiliger Rechtsschutz, Teil 1 (Systematik der Un-terarten und Arrest).

Themenspezifische Klausur Nr. 1555: zweiteilige Anwaltsklausur: Teil 1: Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz mit Mandantenbegleitschreiben. Auswahl des dinglichen Arrestes gemäß §§ 916 ff ZPO (hier Zugriffsmöglichkeit auf Immobilie) wegen Anspruch auf Rückzahlung einer hohen unent-geltlichen Hausbau-Zuwendung an den Ex-Lebensgefährten der Tochter. – Voraussetzungen und Umfang des Rückforderungsanspruchs aus § 313 BGB bzw. § 812 I S. 2 Alt. 2 BGB – Vorliegen einer Schenkung, Trennung des Paares nach kurzer Zeit als Störung der GG – Arrestgrund wegen geplanter Auswanderung (§ 917 II ZPO) – Erläuterung der Funktionsweise des Arrestes im Verhält-nis zum Hauptsacheverfahren und Abgrenzung zur einstweiligen Verfügung gemäß § 940 ZPO ana-log sowie Erläuterung des mutmaßlichen Verfahrensablaufes (mündliche Verhandlung, Widerspruch u.a.). – Teil 2: Nutzbarkeit einer Photovoltaikanlage auf gepachtetem Gelände für Kreditsicherung in Form von §§ 929, 930 BGB: Nichtanwendbarkeit von § 946 I BGB infolge Sonderrechtsfähigkeit gemäß § 95 I BGB (dabei Detailproblem: Unerheblichkeit des Verbleibens für gesamte Lebensdauer) – Zudem Sonderrechtsfähigkeit von einzelnen Modulen nach den Regeln des § 93 BGB, also nicht § 95 BGB analog (BGH NJW 2022, 614 = Life & Law 2022, 145).

**7. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** einstweiliger Rechtsschutz, Teil 2 (einstweilige Ver-fügung und Rechtsbehelfe).

Themenspezifische Klausur Nr. 1556): Urteil mit Tatbestand im Verfahren der einstweiligen Verfü-gung – Teil 1: Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 I BGB, hier gestützt auf „grundbuchrechtlich gesichertes“ Anwartschaftsrecht an einem Grundstück (§ 17 GBO) und Prüfung des Verhältnisses zu einem früheren Kauf eines Dritten (mit Auflassung, aber ohne Eintragung und ohne Vormerkung) – (hilfsweise) Prüfung des § 1365 I BGB, dabei Voraussetzungen einer Konvaleszenz durch Tod (hier vorherige Verweigerung der Genehmigung, § 1366 IV BGB) – Teil 2: Ansprüche aus § 861 BGB mit Glaubhaftmachung (§ 294 ZPO) der verbotenen Eigenmacht in der mündlichen Verhandlung, Irrel-evanz von angeblichen Gegenrechten (§ 863 BGB) und Prüfung einer angeblichen Ansichnahme-Gestattung – Besonderheiten der Beweisführung durch § 294 II ZPO, v.a. Behandlung nicht präsenter Beweismittel) – Umfang der Notwendigkeit und Prüfung des Verfügungsgrundes und Subsidiarität der Leistungsverfügung gemäß § 940 ZPO (analog) zur Sicherungsverfügung gemäß § 935 ZPO (je-weils mit Privilegierung von Ansprüchen aus §§ 861 ff BGB).

**8. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Reichweite der materiellen Rechtskraft gemäß §§ 322 ff ZPO.

Themenspezifische Klausur Nr. 1559: Urteil (Tatbestand abgedruckt, aber erlassen) über eine Nach-barstreitigkeit: negative Feststellungsklage und Leistungswiderklage auf Zahlung wegen



Selbstvornahme einer Baumwurzelbeseitigung: Abgrenzung von G.o.A. gemäß §§ 670, 683, 677 BGB (Fremdgeschäftsführungswille) zu § 812 I S. 1 Alt. 2 BGB (Verwendungskondition) und di-versen Schadensersatzansprüchen, Schachtelprüfung der Störerhaftung des Nachbarn aus § 1004 I S. 1 BGB (v.a. Störerbegriff und Abgrenzung zwischen Beseitigung und Schadensersatz nach §§ 823 ff BGB) – Doppelte Rechtshängigkeit (§ 261 III Nr. 1 ZPO) und Wegfall des Feststellungsinteresses (§ 256 I ZPO). – Prüfung entgegenstehender Rechtskraft wegen eines fehlgeschlagenen „ersten Anlaufs“ (Klageabweisung nach § 330 ZPO): keine Rechtskrafterstreckung oder Bindung aus einem Vorprozess gegen einen Gesellschafter bei Klage gegen die Gesellschaft (§§ 325 ZPO, 129 HGB). – Anhang: Grundsätze zum verschuldensunabhängigen Ersatzanspruch analog § 906 II S. 2 BGB.

**9. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Klausurprobleme der örtlichen und sachlichen Zustän-digkeit.

Themenspezifische Klausur Nr. 1560: anwaltliche Klageschrift – Bindungswirkung eines Erbvertra-ges: Prüfung von Widerruf (§ 2289 bzw. §§ 2099, 2258 BGB), Rücktritt gemäß §§ 2293 ff BGB [Zugang-sproblem] und v.a. formunwirksame Selbstanfechtung (§§ 2079, 2281 ff BGB) – Folgen eines (früheren) gemeinschaftlichen Testaments von Verlobten – Folgen eines Erbverzichts gemäß § 2346 BGB, u.a. für Pflichtteilsansprüche eines dritten Abkömmlings (§ 2310 S. 2 BGB) – Wahl der rich-tigen Taktik: einerseits positive und negative Feststellungsklage, andererseits Herausgabeklage (Old-timer) und Schadensersatz als unechter Hilfsantrag gemäß §§ 255, 259, 260 ZPO (hier im Falle von u.a. §§ 985, 281 I BGB) – Wahl des „Heimspielgerichtsstands“ teilweise über § 27 ZPO, teilweise über § 29 ZPO. – Exkurs zum Rücktritt vom Erbvertrag gegenüber einem Geschäftsunfähigen (BGH NJW 2021, 1455).

**10. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Zwangsvollstreckung, Teil 1: Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO), Vorzugsklage (§ 805 ZPO) und „verlängerte“ Drittwiderspruchsklage.

Themenspezifische Klausur Nr. 1562: Urteil mit Tatbestand über eine „verlängerte“ Drittwider-spruchsklage gegen Vollstreckungsgläubiger und eine (zuletzt erledigt erklärte) Herausgabeklage gegen Vollstreckungsschuldner über § 985 BGB (⇒ u.a. Besitzlage nach Pfändung) – Streitgenossen-schaft gemäß § 771 II, § 60 ZPO – Prüfung von Ansprüchen gegen den Vollstreckungsgläubiger aus §§ 816 I S. 1, 812 I S. 1 Alt. 2 BGB sowie §§ 280 I, 241 I BGB bzw. §§ 989, 990, 823 I BGB ⇒ Prü-fung der Eigentumslage vor der Versteigerung, hier festgemacht am „ohne Rechtsgrund“ (⇒ Prüfung des Pfändungspfandrechts gemäß § 804 ZPO). – Prüfung von Abhandenkommen i.S.d. § 935 I BGB bei Besitzverlust des Eigentümers an einem Kfz bei Probefahrt durch Kaufinteressenten (⇒ hier Be-weisaufnahme über den Detailablauf), keine Besitzdienerschaft, kein Einfluss von Ortungsmöglich-keiten (BGH NJW 2020, 3711 = Life & Law 2021, 6; OLG Celle, Urteil vom 12. Oktober 2022, Az. 7 U 974/21). – Anforderungen an die Gutgläubigkeit i.S.d. § 932 II BGB beim Kfz-Erwerb und Ver-teilung der Darlegungs- und Beweislast hierbei (BGH NJW 2023, 781 = Life & Law 2023, 143). – Fortgeltung der Zuständigkeit der §§ 771 I, 802 ZPO nach privilegierte Antragsänderung i.S.d. § 264 Nr. 3 ZPO.

**11. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Veräußerung der streitbefangenen Sache (§ 265 ZPO).

Themenspezifische Klausur Nr. 1564: Urteil mit Tatbestand – Forderungsabtretung nach Rechtshän-gigkeit: unzulässiger Parteiwechsel wegen § 265 II S. 2 ZPO und hilfsweise Fortführung des Prozes-ses in gesetzlicher Prozessstandschaft des § 265 II S. 1 ZPO – Vertragsschluss in Gründungsphase einer Kann-KG i.S.d. §§ 1 I Hs. 2, § 2 HGB (vor HReg-Eintragung): gesellschaftsrechtlicher Identitätsgrundsatz („Statuswechsel“ aus der GbR) – Verjährung bei §§ 631 I, 641 I, 195, 199 BGB: keine



Verschiebung des Beginns durch spätere Rechnungserteilung, rechtzeitige Hemmung gemäß § 204 I Nr. 1 BGB mit Zustellung „demnächst“ i.S.d. § 167 ZPO – Zinsanspruch nach § 641 IV BGB – Hilfsaufrechnung des Beklagten: teilweise abgeschnitten wegen Rechtskraftwirkung einer früheren Prozessaufrechnung mit derselben Forderung: unmittelbare Anwendung von § 322 II ZPO, aber beschränkt auf Umfang der damaligen Klageforderung – teilweise (bzgl. Überschuss) sachliche Prüfung der Gegenforderung: hier Unschlüssigkeit wegen § 656 I S. 1 BGB entspr. – Rechtskrafterstreckung nach § 325 ZPO auf Zessionar – Quasi-Rechtskrafterstreckung auf die Gesellschafterhaftung (§ 129 I HGB a.F.) – Hinweise zu den Auswirkungen der Änderungen im Gesellschaftsrecht ab 2024.

### **12. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Versäumnisverfahren.

Themenspezifische Klausur Nr. 1565: Anwaltschriftsatz mit Mandantenbegleitschreiben und Hilfsgutachten – anwaltliches Einspruchsschreiben gegen Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren (§ 331 III ZPO) ⇒ Prüfung der Zulässigkeit des Einspruchs, v.a. Fristberechnung des § 339 ZPO im Fall des Verstoßes gegen § 180 S. 3 ZPO bei Ersatzzustellung durch Briefkasten-Einlegung (BGH NJW 2022, 3081) – negative Feststellungs-Widerklage gegen offene Teilklage (auf Werklohn gemäß § 631 I BGB) mit Verweisungsantrag an das LG gemäß § 506 I ZPO, dabei Einsatz von Bedingungen zur Risikominimierung bzw. Kostenreduzierung – Antrag auf Einstellung der ZV (§§ 719, 707 ZPO) ⇒ Entschuldigung über Urlaubsabwesenheit bei Klagezustellung – Bauwerkvertragsrecht i.S.d. § 650a BGB (aber kein Verbraucherbaurecht i.S.d. § 650i ff BGB) für „Außenanlage“ (Gartenarbeiten): Voraussetzungen des Anspruchs auf Kostenersatz für Selbstvornahme (§ 637 I BGB bzw. §§ 280 I, III, 281 I, 634 BGB), Behandlung einer Fristsetzung mit nachträglichem Nacherfüllungsverlangen (⇒ elektive Konkurrenz und Streit um Rechtsmissbrauch).

### **13. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** beiderseitige und einseitige Erledigungserklärung.

Themenspezifische Klausur Nr. 1567: Urteil mit Tatbestand. Einseitige Erledigungserklärung bzgl. einer mietrechtlichen Räumungsklage (§§ 546 I, 985 BGB) – Voraussetzungen der Klage auf künftige Leistung bei Wohnungsräumung gemäß § 259 ZPO (BGH NJW 2022, 3778) – ordentliche Kündigung von Wohnraum: formelle Kündigungsvoraussetzungen nach u.a. § 573 III BGB, Abgrenzung zwischen Mietermehrheit und „Drittem“ i.S.d. §§ 540, 553 BGB – Voraussetzungen der Eigenbedarfskündigung nach § 573 II Nr. 2 BGB, Voraussetzungen des Widerspruchs nach § 574 BGB – Wegfall des Eigenbedarfs (nur) vor Ablauf der Kündigungsfrist als erledigendes Ereignis wegen § 242 BGB (BGH NJW 2021, 1232 = Life & Law 2021, 365) – Zahlungsklage wegen rückständiger Miete (§ 535 II BGB) nach vorprozessualer Aufrechnung des Mieters: Anspruch des Mieters infolge einer Selbstvornahme der Mangelbeseitigung: dabei Prüfung von § 536a II BGB mit Streit um rechtzeitige Mahnung gegenüber der Vermieterin, zudem Sperrwirkung § 536a II BGB gegenüber u.a. § 539 BGB).

### **14. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Klausurtypische Probleme der Feststellungsklage.

Themenspezifische Klausur Nr. 1569: Arbeitsrecht: Anwaltsklausur für Arbeitnehmer (Replikschriftsatz mit Mandantenbegleitschreiben) bzgl. einer Befristungskontrollklage: Klagefrist und Antrag des § 17 S. 1 TzBfG – Prüfung von §§ 14 IV TzBfG, 126 I, II BGB: Notwendigkeit des Zugangs unterschriebener Willenserklärungen beider Parteien vor Tätigkeitsbeginn, Möglichkeit des Abhängigmachens der Vertragsannahme von Einhaltung der Form und Grenzen dieser Möglichkeit – Rechtsfolge des Formfehlers: keine „Heilung“ durch spätere schriftliche Niederlegung (keine Bestätigung oder Neuvernahme) – Voraussetzungen einer „erleichterten“ Befristung nach § 14 II S. 1 TzBfG: Sperre des § 14 II S. 2 TzBfG nicht anwendbar bei vorheriger Lehre, überdies Diskussion einer einschränken Auslegung von § 14 II S. 2 TzBfG – Zahlungsklage (als Eventualklageerweiterung) auf Verzugsentgelt (§§ 611a II, 615 BGB): Vor. der §§ 293 ff BGB bei unwirksamer Befristung (hier § 295



BGB, nicht § 296 BGB), Voraussetzungen von § 615 S. 2 BGB, u.a. „böswilliges“ Unterlassen und Auskunftsansprüche des Arbeitgebers (BAG NZA 2020, 1113) – Verhältnis des KSchG zum TzBfG – Geltung des Wettbewerbsverbots (§ 60 HGB entspr.) auch in Unsicherheitsphase eines Bestandschutzprozesses mit Erläuterung der Auswirkungen und Auswirkung auf § 615 S. 2 BGB.

### **15. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Beweisrecht in der ZPO und Präklusion von Vorbringen.

Themenspezifische Klausur Nr. 1571: Urteil (mit abgedrucktem, aber erlassenen Tatbestand): Teil 1 (Klage): Schadensersatzklage gemäß § 823 I BGB: Zulässigkeitsvoraussetzungen der gewillkürter Prozessstandschaft (hier des Sicherungsgebers bei Sicherungsübereignung) – Problem der Nichtzurechenbarkeit etwaigen Mitverschuldens des Sicherungsgebers bei Ansprüchen des Sicherungseigentümers: §§ 17, 9 StVG [analog?], §§ 254 I, II S. 2, 278 BGB (BGHZ 173, 182 = NJW 2007, 3120 = Life & Law 2007, 817; NJW 2023, 1361 = Life & Law 2023, 436; NJW 2023, 2778 = Life & Law 2023, 660) – Reparaturkostenersatz nach § 249 II S. 2 BGB (hier mal unproblematisch). – keine dolo-agit-Einwendung gemäß § 242 BGB wegen Ausgleichsanspruch des Beklagten gegen Kläger aus § 426 BGB – Teil 2 (= Widerklage): Anspruch auf erhöhtes Parkentgelt als Vertragsstrafenanspruch (§ 339 BGB) aus konkludent geschlossenen Verträgen (Realofferte u.a., Einbeziehung nach §§ 305 ff BGB), aber Passivlegitimation nur des Fahrers, nicht auch des Halters (trotz seiner Eigenschaft als Zustandsstörer i.S.d. §§ 862 I S. 2, 1004 I S. 2 BGB). ⇒ Beweisprobleme, v.a. Anforderungen an die hier anwendbare sekundäre Darlegungslast sowie Ablehnung eines Anscheinsbeweises (BGH NJW 2020, 755 = Life & Law 2020, 298), hier mit Folge des Entfallens der Beweisbedürftigkeit.

### **16. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** ZPO-Berufung, v.a. Berufungsbegründung.

Themenspezifische Klausur Nr. 1573: Berufungsbegründungsschriftsatz aus Klägersicht mit Hilfsgutachten und Mandantenbegleitschreiben: Kosten der tatsächlich durchgeführten Selbstvornahme einer Reparatur nach Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff BGB) eines Gebrauchtwagens (§§ 280 I, III, 281, 437 Nr. 3 BGB sowie denkbare Parallelansprüche): Abgrenzung zwischen zulässiger negativer Beschaffenheitsvereinbarung i.S.d. §§ 434 II, 476 I S. 2 BGB und verkapptem Haftungsausschluss (= § 476 IV BGB) – Wirkung der Beweislastverteilung gemäß § 477 BGB – Vorrang der Nacherfüllung nach den Regeln von § 475d II i.V.m. I Nr. 1 und Nr. 4 BGB – Vertretenmüssen des Verkäufers bei ausbleibender Nacherfüllung und nicht bemerkbarem Sachmangel: Unterschied von § 281 I BGB zu § 280 I BGB – Schadensersatz wegen entgangener Nutzungen nach § 280 I S. 2 BGB und Problem der „fühlbaren Beeinträchtigung“ bei Zweitwagen (Exkurs: Porsche-Fall, BGH NJW 2023, 47) – Irrelevanz der Zuständigkeit für Berufung (§ 513 II ZPO), nur Exkurs zu § 29 ZPO – Vor. einer Klageerweiterung in der Berufungsinstanz nach §§ 533, 529, 531 II ZPO. – Exkurse: 1. Bemessung des kleinen Schadensersatzes anhand der sog. fiktiven Mangelbeseitigungskosten im Kaufrecht möglich (BGH NJW 2022, 686 = Life & Law 2022, 289). 2. Keine Beteiligung des Käufers an den Kosten der Nachbesserung einer (gebrauchten) mangelhaften Kaufsache nach Grundsatz „neu für alt“ (BGH NJW 2022, 2328 = Life & Law 2022, 725).

### **17. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Behandlung des Prozessvergleiches bei Angriff auf dessen Wirksamkeit bzw. Angriff wg. Veränderungen (§ 767 ZPO bzw. § 323 ZPO).

Themenspezifische Klausur Nr. 1575: Urteil (mit Tatbestand) über eine Vollstreckungsgegenklage gegen einen Prozessvergleich, gestützt auf eine Aufrechnung des Klägers – Fragen des Rechtsschutzbedürfnisses bei Erbfolge, hier vor Klauselerteilung nach § 727 I ZPO (Abgrenzung zu § 731 ZPO) und Abgrenzung zur Fortsetzung des alten Rechtsstreits – Zuständigkeit bei OLG-Vergleich – keine Präklusion gemäß § 767 II ZPO und Voraussetzungen des Aufrechnungsausschlusses nach § 242 BGB – Schadensersatzansprüche des Klägers wegen Tierhalterhaftung infolge Sachbeschädigung bei



Panik mehrerer Pferde: Beweiswürdigung bzgl. der Kausalität, Vor. der Anwendbarkeit von § 830 I S. 2 BGB im Rahmen des § 833 BGB und Details hierzu, v.a. Begriff „Beteiligung“ und Nichtanwendbarkeit bei feststehender mittelbarer Ursächlichkeit einer (unbekannten) dritten Person – Voraussetzungen der Go.A. wegen „Selbstaufopferung“ im Straßenverkehr – hilfsweise: Prüfung von Mitverschulden und anrechenbarer Kfz-Betriebsgefahr (§ 17 IV StVG) – Schadensumfang: § 249 II BGB mit Abwicklung über Wiederbeschaffungsaufwand – Streitverkündung gemäß §§ 72 ff ZPO (Streitverkündungsgrund alternative Haftung in Abgrenzung zur Gesamtschuld).

### **18. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Klageänderung und Klageerweiterung.

Themenspezifische Klausur Nr. 1577: Arbeitsrecht („Rumpfurteil“): Anspruch auf Zahlung einer Sondervergütung: Anspruchsentstehung nach Grundsätzen der betrieblichen Übung, hier trotz Freiwilligkeitsvorbehalts und einfacher Schriftformklausel, dabei Unwirksamkeit des Freiwilligkeitsvorbehalts gemäß § 307 I BGB wegen nicht ausreichend klaren Ausklammers von Individualabrede (BAG NZA 2023, 629) – Unwirksamkeit einer arbeitsvertraglichen Ausschlussfrist nach § 307 ff BGB, hier wegen Missachtung von § 3 S. 1 MiLoG (keine bloße Teilunwirksamkeit, sondern Fall von § 307 I S. 2 BGB) und wegen Nichtausklammers der Vorsatzhaftung § 202 I BGB (BAG NZA 2021, 702 = Life & Law 2021, 521; NZA 2021, 1257; NZA 2021, 1469; NZA 2022, 1469) – Hilfsweise: Unwirksamkeit bei Nichtausklammers nur der Fälle von § 309 Nr. 7a BGB (BAG NZA 2022, 1328 = Life & Law 2023, 79) – Anspruch auf Krankheitsentgelt für Phase einer gerichtlich erzwungenen Weiterbeschäftigung (außerhalb des § 102 V BetrVG): Abgrenzung zum bedingten oder befristeten und zum fehlerhaften Arbeitsverhältnis, Prüfung der Wirkungen der Zwangsvollstreckung (§ 888 ZPO statt § 894 ZPO) ⇒ hier Anwendbarkeit der §§ 812, 818 II BGB (BAG NZA 2020, 1169) – Klageerweiterung entsprechend § 263 ZPO: Anspruch auf Urlaubsabgeltung gemäß § 7 IV BUrlG, dabei Problem der Voraussetzungen der Erfüllung des Urlaubsanspruchs durch Freistellungserklärung des Arbeitgebers zusammen mit ordentlicher Kündigung (BAG NZA 2019, 1581).

### **19. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Urkundenprozess in Anwalts- und Urteils Klausur.

Themenspezifische Klausur Nr. 1578: Anwaltsklausur: Gutachten zur optimalen Reaktion auf ein ergangenes Vorbehaltsurteil i.S.d. § 599 ZPO – Formprobleme einer Bürgschaft (hier gewillkürte Formabrede nach § 127 BGB im Rahmen des § 350 HGB) – Rücktritt (§§ 323, 437, 434 I BGB) und gemäß § 325 BGB kumulierter Schadensersatz statt der Leistung (§§ 311a II, 437, 434 I BGB) bei gewerblichem Pkw-Kauf trotz Gewährleistungsausschlusses: Prüfung einer arglistigen Täuschung (§ 444 Alt. 1 BGB) infolge von Wissenszurechnung eines inaktiven Vertreters, Verhältnis von Rücktritt und Schadensersatz, Reichweite der Nachlieferungsmöglichkeit beim Stückkauf mit Auswirkung auf Abgrenzung zwischen § 280 I, III, 281 BGB zu § 311a II BGB. – Grundzüge des Urkundenprozesses gemäß § 592 ff ZPO, v.a. Abgrenzung zur Berufung gemäß §§ 511 ff ZPO und Reichweite der Bindungswirkung gemäß § 318 ZPO – Exkurs: Möglichkeit der Widerklage und Klageerweiterung im Nachverfahren, dabei Fehlen jeder Bindungswirkung gemäß § 318 ZPO (BGH NJW 2022, 3443).

### **20. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Stufenklage in der Anwalts- und Richter Klausur.

Themenspezifische Klausur Nr. 1580: Urteil (mit abgedrucktem, aber erlassenen Tatbestand): Feststellungsklage wegen Erbrechtsquote, Schlusserschaft einer nichtehelichen Tochter (hier *allein* des überlebenden Ehegatten) und Frage der Wechselbezüglichkeit gemäß §§ 2270, 2271 BGB, wirksamer Widerruf des Längerlebenden durch notarielles Testament. – Klagehäufung mit Anspruch auf Pflichtteilergänzung wegen Schenkung eines Hauses an die Beklagte (§ 2325 I BGB): v.a. Fristbeginn des § 2325 III BGB trotz Zurückbehaltung eines Wohnungsrechts (§ 1093 BGB), Niederstwertprinzip gemäß § 2325 II BGB – Hilfsantrag in Form der Stufenklage wegen Pflichtteil (§ 2314 BGB i.V.m. § 2303 I BGB). Erlass eines Teiltrteils mit seinen prozessualen Besonderheiten.



### **21. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Forderungspfändung und -überweisung.

Themenspezifische Klausur Nr. 1583: Urteil mit Tatbestand: Forderungspfändung durch Dritten nach Klagezustellung (§§ 835 ff, 265, 325 ZPO) – Prozessstandschaft gemäß § 265 II S. 1 ZPO und Abschlusskompetenz des Prozessstanchchafters für Prozessvergleiche – Widerruf des Prozessvergleichs – Vertragsrückabwicklung wegen Verbraucherwiderruf nach § 312g BGB bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Werkverträgen über Außenlift (⇒ Abgrenzung zum Verbraucherbaupflichtvertrag i.S.d. §§ 312 II Nr. 3, 650i BGB und Kaufverträgen i.S.d. § 312g II Nr. 1 BGB mit Zusatzpflicht). – Unerheblichkeit der Zuständigkeit nach § 29c I ZPO bei Klagen durch den Verbraucher: § 35 ZPO statt § 29c I S. 2 ZPO (⇒ Doppelrelevanz des Außergeschäftsraumvertrags hier unerheblich) – Rechtsfolgen der §§ 355, 357 BGB: u.a. Grenzen des Wertersatzanspruchs gemäß § 357a II BGB (EuGH, Urteil vom 17. Mai 2023 – C-97/22, ECLI:EU:C:2023:413 = NJW 2023, 2171 – DC/HJ).

### **22. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Mahnverfahren und Vollstreckungsbescheid.

Themenspezifische Klausur Nr. 1585: Berufungsbegründungsschriftsatz gegen zweites VU nach Vollstreckungsbescheid mit Mandantenbegleitscheiben und Hilfgutachten: (teilweiser) Angriff auf die Schlüssigkeit der Klage (§§ 514 II, 700 VI, 331 I ZPO) – Unschlüssigkeit einer auf Schuldner- bzw. Annahmeverzug gestützten Forderung auf Zahlungsverzugszins und Kosten von Rücktransport und Wiederanlieferung ⇒ Prüfung von Schuldnerverzug mit Zahlung und Annahme (§ 433 II BGB) sowie Annahmeverzug (§ 304 BGB): Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Zahlung des Kaufpreises (§ 320 BGB) und Entgegennahme (§ 273 I BGB) auch bei geringfügigen Mängeln: Umkehrschluss aus §§ 281 I S. 3, 323 V S. 2 BGB (BGH NJW 2017, 1100 = Life & Law 2017, 229; BGHZ 225, 1; BGH, Urteil vom 19. November 2021, Az. V ZR 104/20 = Life & Law 2022, 439) – keine Prüfung der Verjährung bei reiner Schlüssigkeitsprüfung und Erwähnung der Einredeerhebung (§ 214 I BGB) ausschließlich durch den Beklagten.

### **23. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** objektive und subjektive Klagehäufung.

Themenspezifische Klausur Nr. 1586: Urteil (Tatbestand abgedruckt, aber erlassen): Klageerhebung gemäß §§ 253 IV, 130a III S. 1 Alt. 2, IV Nr. 2 ZPO: Details zur einfachen Signatur (BGH NJW 2022, 3512; NJW 2022, 2416; BAG NZA 2020, 1501). – „Widerruf“ einer einseitigen Erledigungserklärung (mit Abgrenzung zur beiderseitigen Erledigungserklärung, v.a. Fiktion des § 91a I S. 2 ZPO) – Zahlungsklage aus Kaufvertrag mit Zug-um-Zug-Antrag, dabei v.a. Vertretungsprobleme beim gekündigten Prokuristen (§ 15 I HGB), Prüfung des Annahmeverzugs gemäß § 294 BGB – Interesse an isolierter Feststellung des Gläubigerverzugs (§§ 756, 765 ZPO) – Ersatz von Lagerkosten (§ 373 I HGB, § 304 BGB, §§ 280 I, II, 286 BGB) – Anforderungen an § 288 II BGB – hilfsweise Prozessaufrechnung mit Forderung aus Fitnessstudionutzungsvertrag (hier § 535 II BGB) ⇒ Problem der AGB-Kontrolle der Laufzeitabrede sowie Anforderungen an eine außerordentliche Kündigung gemäß § 314 BGB bzw. § 543 BGB.

### **24. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Prozessaufrechnung.

Themenspezifische Klausur Nr. 1588: Arbeitsrecht: Anwaltsklausur für Arbeitgeber (Klageerweiterung plus Mandantenbegleitschreiben und Hilfgutachten) bzgl. einer Kündigungsschutzklage und Entgeltklage: Einwand der Präklusion gemäß §§ 4, 7, 13 I S. 2 KSchG: Zugang der Kündigung bei Empfangsboten, hier außerhalb der Wohnung, Prüfung eines Antrags nach § 5 KSchG, Zurechnung von Anwaltsverschulden nach §§ 85 II ZPO, 46 II ArbGG – Voraussetzungen der fristlosen



Kündigung gemäß § 626 I BGB wegen Bedrohung eines Vorgesetzten (BAG NZA 2023, 627) – Beginn der Kündigungserklärungsfrist des § 626 II BGB bei Bemühungen um Anhörung und krankheitsbedingter Abwesenheit des Arbeitnehmers (BAG NZA 2020, 1326) – hilfsweise ordentliche verhaltensbedingte Kündigung i.S.d. § 1 II Var. 2 KSchG – (Gemäß § 1922 BGB geerbte) Forderung auf Urlaubsabgeltung nach § 7 IV BUrlG aus mehreren verschiedenen Jahren: europarechtskonforme Auslegung von § 7 III S. 3 BUrlG mit Verfall nach 15 Monaten auch bei Dauererkrankung während des gesamten Kalenderjahres, hier keine Auswirkung der Mitwirkungsobliegenheiten des Arbeitgebers (BAGE 171, 231 = NZA 2020, 1541; NZA 2022, 107; NZA 2023, 826; NZA 2023, 968) ⇒ Erklärung eines Teilerkenntnisses (§§ 307, 93 ZPO) und im Übrigen Klageabweisung u.a. auch wegen einer Prozessaufrechnung mit einer Gegenforderung des Arbeitgebers aus Gelddarlehen (⇒ Rechtsweg nach § 2 I Nr. 4a ArbGG).

**25. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Probleme der Partei im Zivilprozess (Parteifähigkeit, RA-Auswahl der richtigen Partei, Parteiänderungen, Prozessführungsbefugnis u.a.).

Themenspezifische Klausur Nr. 1590: Urteil mit Tatbestand: Anspruch aus §§ 280 I, III, 281 BGB wegen Nichtzahlung bei Verkauf durch Minderjährigen mit nachträglicher Heilung nach § 108 III BGB (keine rückwirkende Fälligkeit; hohe Anforderungen an § 281 II BGB; Unwirksamkeit der Fristsetzung gemäß § 281 I ZPO vor Heilung; Möglichkeit der gleichzeitigen Heilung und Fristsetzung) – Auswirkungen einer gemäß § 296 I ZPO als verspätet zurückgewiesenen Erklärung der Prozessaufrechnung (Prüfung der Rechtskraft nach § 322 II ZPO und § 389 BGB) – beiderseitige Teilerledigungserklärung gemäß § 91a I ZPO – Parteiwechsel durch Erbfolge während des Rechtsstreits (mit vorübergehender Aussetzung des Rechtsstreits).

**26. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** (teilweise) Klagerücknahme.

Themenspezifische Klausur Nr. 1593: Anwaltlicher Replikenschriftsatz mit Mandantenbegleitschreiben zu einem Rechtsstreit über Gewerbemietvertrag – Zahlungsklage wegen Mietzins: Erklärung einer Teilklagerücknahme wegen Zahlung vor Rechtshängigkeit (⇒ Abgrenzung zur Erledigungserklärung): kein Zustimmungserfordernis und Prüfung „billigen Ermessens“ (§ 269 III S. 3 ZPO), hier wegen Verzuges mit § 535 II BGB – Zusätzlicher Zahlungsanspruch nach außerprozessualen Vergleich i.S.d. § 779 BGB über SchErs-Forderung, dabei Streit um Zugang einer E-Mail und Rechtzeitigkeit des Widerrufs der betreffenden Willenserklärung (BGH NJW 2022, 3791 = Life & Law 2023, 215). – Hilfsantrag mit der ursprünglichen Forderung: Anspruch aus §§ 280 I, 241 II, 278 BGB wegen Schutzpflichtverletzung des Mietvertrags durch einen Erfüllungsgehilfen der Mieterin i.S.d. § 278 BGB, dabei Schadenszurechnung nach den Grundsätzen der Drittschadensliquidation (hier Obhut für fremde Sachen) – Beratung / Prüfung der Möglichkeiten zu einer fristlosen oder ordentlichen Kündigung des Mietvertrags: Verneinung von § 543 I, II S. 1 Nr. 3 BGB trotz Nichtanwendbarkeit von § 569 III BGB: hier Rückstände vor der Kündigung nachgezahlt, vgl. § 543 II S. 2 BGB ⇒ Grenzen der ordentlichen Kündigungserklärung von befristeten Verträgen (§§ 542 BGB) mit Schachtelprüfung von §§ 550, 126 BGB, hier Formfehler bei Unterschrift nur eines von zwei GmbH-Geschäftsführern (BGH NJW 2020, 1507).



## B. Strafrecht

**1. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Revision im Strafprozessrecht (1): typische Revisionsgründe.

Themenspezifische Klausur Nr. 1550: Revision der Verteidigung. – Sachrüge: fehlerhafte Annahme von Verneinung von § 244 I Nr. 3, IV StGB (falscher Schlüssel?) bei einem in Vergessenheit geratenen Schlüssel (BGH NJW 2021, 1107 = Life & Law 2021, 377) – Rüge fehlerhafter Strafzumessung: Verstoß gegen Doppelverwertungsverbot gemäß § 46 III StGB und ein unzulässiges Kriterium i.S.d. § 46 II StGB – Korrekt im Urteil behandelt: TK-1: Strafbarkeit wegen besonders schwerer Brandstiftung gemäß §§ 306a I, 306b II Nr. 2 StGB „teilweise Zerstörung“ gemäß § 306a I Nr. 1 StGB bei Mehrfamilienhaus (BGH NJW 2021, 1107 = Life & Law 2021, 377), zudem Verdeckungsabsicht gemäß § 306b II Nr. 2 StGB wegen vorherigen Diebstahls. – TK-2: Strafbarkeit wegen Verabredung der Brandstiftung an Kfz gemäß § 306 I Nr. 4, § 30 II Var. 3 StGB (Abgrenzung zum Versuch gemäß §§ 22, 23 StGB). – Verfahrensrüge: Besetzungsrüge nach § 338 Nr. 1 StPO (gegenüber der *neuen* Besetzung!) nach einem Ausschluss einer Schöffin wegen Besorgnis der Befangenheit, dabei fehlerhafter Ausschluss mangels eines Ablehnungsgesuchs der Beteiligten (BGH NJW 2022, 1470). – Kein Verstoß gegen § 252 StPO bei Aussage des vernehmenden Richters, dabei keine Notwendigkeit einer „qualifizierten“ Belehrung hierüber (BGHSt 61, 221 = NJW 2017, 94), auch kein Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz (§ 250 StPO) durch „Zeugen vom Hörensagen“. – Verlesung von E-Mails gemäß § 249 I S. 1 StPO – kein Fall von § 55 StPO bei Rechtskraft der Verurteilung des Zeugen; überdies „Rechtskreistheorie“. – Verlust des Rügerechts bezüglich einer zu Unrecht angenommenen Zuständigkeit des Schwurgerichts (vgl. § 338 Nr. 4 StPO, § 74 II GVG, § 6a S. 2, S. 3 StPO).

**2. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Abschlussverfügungen und Ermittlungsmaßnahmen (1) / Rechtsfragen der Telekommunikationsüberwachung.

Themenspezifische Klausur Nr. 1554: Abschlussverfügungen der Staatsanwaltschaft (mit Vermerk, Teileinstellung und Hilfsgutachten): Teil 1 (BGH, Beschluss vom 5. September 2018, Az. 2 StR 400/17 = Life & Law 2019, 248): versuchter Betrug (hier in zwei Fällen) gemäß § 263 I, 22, 23 StGB (u.a. Prüfung von Rücktritt gemäß § 24 I StGB und § 263 III 2 Nr. 1 und Nr. 2 StGB) – kein Computerbetrug gemäß §§ 263a I Var. 3 StGB (nicht „unbefugt“ nach betrugsspezifischer Auslegung) – Verneinung von Kartenmissbrauch gemäß § 266b StGB bei Abhebung vom eigenen Konto – mittelbare Falschbeurkundung gemäß § 271 I, II StGB (mit Problem der Konkurrenz bei zwei verschiedenen Tathandlungen), Missbrauch von Ausweispapieren gemäß § 281 I StGB – rechtmäßige Bestandsdatenauskunft gemäß § 100j I 1 StPO – Teil 2: Prüfung der Verwertbarkeit von Zufallsfunden einer TKÜ zum Nachweis von Diebstahl nach §§ 242 I, 243 I S. 2 Nr. 1, 25 II StGB ⇒ hier nach § 479 II S. 2 StPO Unverwertbarkeit mangels Katalogtat (vgl. § 100a II Nr. 1j StPO) ⇒ Einstellungsverfügung.

**3. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Revision im Strafprozessrecht (2) / Beweisanzugsrecht und Nebenklage.

Themenspezifische Klausur Nr. 1558: Revisionsbegründungsschriftsatz der Staatsanwaltschaft, gutachtliche Zusatzfrage zur (bereits begründeten) Revision der Nebenklage – Verbotenes Kfz-Rennen gemäß § 315d I Nr. 2, II StGB: Begriff des Kfz-Rennens, Qualifikationstatbestand der Gefährdung von Individualrechtsgütern gemäß § 315d II StGB (⇒ hier Sachrüge der StA wegen Ablehnung im Urteil), eigenhändiges Delikt und Vorliegen von Nebentäterschaft, tödliche Folge gemäß § 315d IV StGB (BGH NJW 2022, 483 = Life & Law 2022, 315) – zusätzliche fahrlässige Tötung gemäß § 222 StGB – Straßenverkehrsgefährdung gemäß § 315c I Nr. 2b StGB – Verneinung des unerlaubten Entfernens vom Unfallort gemäß § 142 I StGB. – (unproblematischer) Raub gemäß § 249 I StGB. –



Prozessrecht: Verstoß gegen § 244 III S. 3 StPO, Vorliegen eines „echten“ Beweisantrags i.S.d. § 244 III S. 1 StPO, Verneinung der völligen Ungeeignetheit i.S.d. § 244 III S. 3 Nr. 4 StPO (Zweifel an Glaubwürdigkeit oder Widerruf einer früheren Aussage ungenügend) – Verneinung eines ZVR nach § 52 I Nr. 1 StPO einer angeblichen (aber noch verheirateten) Verlobten – Verwertung von Protokollen einer TKÜ: Gleichwertigkeit des Selbstleseverfahren nach § 249 II StPO gegenüber Verlesung nach § 249 I StPO (BGH NJW 2021, 479), Vorrang des Abspielens (Augenschein) bei Bandmitschnitten – Ablehnung der wörtlichen Protokollierung (hier Fehlen der Voraussetzungen von § 273 II StPO oder § 273 III S. 1 StPO) – Zulässigkeitsvoraussetzungen der Revision der Nebenklage (u.a. § 400 I Alt. 1 StPO).

#### **4. Unterrichtseinheit:** Die Anwaltsklausur im Strafrecht / Tatbegriff in StGB und StPO.

Themenspezifische Klausur Nr. 1561: Anwaltsschreiben (Schutzschrift im Zwischenverfahren) – TK-1: Einstellung aus prozessualen Gründen: Strafklageverbrauch gemäß § 410 III StPO für Diebstahlstat nach Strafbefehl wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 StVG ⇒ Problem der Reichweite von § 264 StPO, dabei kein Ausnahmefall der Wiederaufnahme nach § 373a I StPO, da kein Privatwohnungseinbruchsdiebstahl gemäß § 244 IV StGB ⇒ hilfsweise Prüfung von Einbrechen und Einsteigen i.S.d. § 243 I S. 2 Nr. 1 StGB. – TK-2: Ablehnung des Vorwurfs eines Raubes gemäß § 249 I StGB: Gewaltbegriff und Anforderungen an den Einsatz der qualifizierten Nötigungsmittel, v.a. Finalität (BGH, Beschluss vom 26. Januar 2022, Az. 3 StR 445/21 = Life & Law 2022, 528). ⇒ Annahme von nur §§ 242 I, 248a StGB und §§ 223 I, 230 StGB. – TK-3: Zueignungsabsicht gemäß § 242 I StGB bei Entwendung von Pfandleergut zum Zweck der Rückgabe gegen Erstattung des Pfandgeldes (hier bei sog. „Individualflaschen“) – Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB – Strafbarkeit gemäß § 263a I Var. 3 StGB am Pfandautomaten und gemäß § 263 I StGB bei Bon-Einlösung an der Kasse und Konkurrenzen zueinander bzw. zu § 242 StGB als Vortat. – keine Pfandkehr gemäß § 289 StGB. – Verwertbarkeit des diesbezüglichen Geständnisses: hier Heilung der fehlerhaften Vernehmung (keine Belehrung gemäß §§ 136, 163a IV S. 1 StPO) durch „qualifizierte“ Belehrung.

#### **5. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Abschlussverfügungen und Ermittlungsmaßnahmen 2 / Rechtsfragen von Durchsuchung und Beschlagnahme.

Themenspezifische Klausur Nr. 1566: Abschlussverfügungen der Staatsanwaltschaft (mit Vermerk, Teileinstellung und Hilfsgutachten): Einstellung aus Rechtsgründen im TK-1: strafloser Beihilfe zum Suizid und Ablehnung strafbarer Tötung auf Verlangen gemäß § 216 StGB, dabei auch Grenzen der Garantstellung aus § 1353 BGB und Ingerenz (BGH NJW 2022, 3021 = NStZ 2022, 663 = Life & Law 2022, 754), Verneinung von § 323c StGB wegen Unzumutbarkeit. – Einstellung aus tatsächlichen Gründen im TK-2: Verwertungsverbot wegen zu pauschaler Zeugenbelehrung (§§ 52 I Nr. 3, 163 III S. 2 StPO), überdies Sperre durch erweiternde Auslegung des § 252 StPO bei nur polizeilicher Vernehmung und späterer Berufung auf das ZVR. – Anklage im TK-3: Besonders schwerer räuberischer Diebstahl gemäß §§ 252, 250 StGB: Abgrenzung zu § 249 BGB (Vollendung der Wegnahme), Tatbestandsmerkmal des Verwendens einer Waffe; akustische Drohung mit dem Einsatz eines in der Dunkelheit nicht erkennbaren Messers genügt (BGH, Beschluss vom 8. April 2020, Az. 3 StR 5/20 = Life & Law 2021, 249). – Verhältnis zur Strafbarkeit wegen Einbruchs in dauerhaft genutzte Privatwohnung i.S.d. § 244 V StGB (Konsumtion, obwohl Verbrechen?) – hier rechtmäßige Wohnungsdurchsuchung und Beschlagnahme gemäß § 94 ff, 102 ff StPO (dabei u.a. Auslesen eines Handys, dabei Abgrenzung von TKÜ gemäß § 100a ff StPO) – Verwertbarkeit einer Wahllichtbildvorlage zur Identifikation (Alternative zu § 58 II StPO).



#### **6. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Plädoyer der Staatsanwaltschaft / V-Mann und Verdeckter Ermittler.

Themenspezifische Klausur Nr. 1570: Plädoyer der Staatsanwaltschaft im Amtsgerichtsprozess – Strafbarkeit einer Nötigung (§ 240 StGB) eines Betrügers zur Herausgabe der Beute: entfallende Erpressung gemäß § 253 StGB bei rechtswidriger Art der Durchsetzung einer bestehenden Forderung, entfallende Hehlerei gemäß § 259 StGB (kein Handeln im Einvernehmen mit Vortäter; Exkurs: Abgrenzung zur ausgeweiteten Geldwäsche gemäß § 261 StGB) – Abgrenzung von Dreiecksbetrug gemäß § 263 I StGB zum Diebstahl in mittelbarer Täterschaft gemäß §§ 242 I, 25 I Alt. 2 StGB (hier beide Varianten im Fall) – Strafzumessung mit Gesamtstrafenbildung und Prüfung der Bewährung – verfahrensfehlerhafte Daten-Beschlagnahme (hier keine Anordnungskompetenz der Polizei, § 98 I S. 1 StPO) und überdies Unverhältnismäßigkeit, aber Ablehnung einer Fernwirkung auf Zeugenaussage (⇒ Überzeugungsbildung hier möglich). – Antrag auf Einstellung eines Tatkomplexes: Formunwirksamkeit eines Strafantrags (hier § 123 II StGB) mittels einfacher E-Mail (§§ 158 II, 32a StPO, BGH NJW 2022, 2768).

#### **7. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Revision im Strafprozessrecht (3) / Verständigung im Strafprozess.

Themenspezifische Klausur Nr. 1576: Revisionsbegründungsschriftsatz der Verteidigung gegen Urteil des LG mit Hilfsgutachten – Beginn der Revisionsbegründungsfrist im Fall der (überflüssigen) mehrfachen Zustellung (§ 37 II StPO) – Verfahrensvoraussetzungen: Wirksamkeit von Anklage und Eröffnungsbeschluss bei Übergang von Raub auf Diebstahl (selbe Tat gemäß § 264 I StPO) – Entfernung des Angeklagten gemäß § 247 StPO zur Ermöglichung der Aussage einer gesundheitlich gefährdeten Zeugin: Abwesenheit trotz Videoübertragung in einen Nebenraum, Fehler i.S.d. § 338 Nr. 5 StPO wegen Abwesenheit auch während einer Urkundenverlesung (Brief der Zeugin; BGH NJW 2019, 692) – Abwesenheit auch während Verhandlung über die Verteidigung und Heilung dieses Fehlers – Verzicht auf Besetzungsrüge gemäß § 338 Nr. 1 StPO wegen Entbindung von Schöffem (nur auf Willkür überprüfbar, hier bewilligter Erholungsurlaub). – vorübergehende Abwesenheit des Verteidigers im Fall von § 140 StPO, hier aber kein wesentlicher Teil der HV i.S.d. § 338 Nr. 5 StPO – versehentlicher Ausschluss der Öffentlichkeit (mangelnde Kontrolle der Behebung eines dem Gericht bekannten Problems) ⇒ absoluter Revisionsgrund gemäß §§ 338 Nr. 6 StPO i.V.m. § 169 GVG – Letztes Wort gemäß § 258 StPO: Hier kein Wiedereintritt in die Hauptverhandlung durch späteren Hinweis auf das Nichtvorliegen einer Verständigung i.S.d. § 273c StPO (sog. Negativmitteilung gemäß § 243 IV S. 1 StPO) – Sachrüge: Keine Strafbarkeit nach §§ 242 I, 244 I Nr. 1a, 25 II StGB mangels Gewahrsamsbruchs (kein Mitgewahrsam infolge Weisungsrechts gemäß § 106 GewO), keine Strafbarkeit gemäß §§ 266 I, 25 II StGB: Untreue als Sonderdelikt. – Hilfsgutachtliche Prüfung der Strafbarkeit: keine §§ 249 ff StGB (s.o.) – mittäterschaftliche Unterschlagung gemäß §§ 246 I, 25 II StGB (dabei keine Veruntreuung gemäß § 246 II StGB wegen Anwendung von § 28 II StGB) – Strafbarkeit gemäß §§ 266 I, 27 StGB (Treubruchtbestand gemäß § 266 I Alt. 2 StGB wegen Vermögensbetreuungspflicht des Komplizen aus Arbeitsvertrag).

#### **8. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Zwischenverfahren / Haftrecht.

Themenspezifische Klausur Nr. 1581: Fertigung eines Eröffnungsbeschlusses des Landgerichts (mit Zusatzentscheidung über die Untersuchungshaft) – Vorliegen eines räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer gemäß § 316a StGB: empfundene Zwangswirkung des Tatopfers durch vermeintlich entstehende Rechtspflicht zum Anhalten genügt (BGH, Beschluss vom 7. Juli 2022, Az. 4 StR 508/21 = StraFo 2022, 443). – Tateinheit mit schwerem Raub gemäß §§ 249, 250 II Nr. 1 StGB (hier Schreckschusspistole) – Ablehnung von Erpresserischer Menschenraub gemäß § 239a StGB und Geiselnahme gemäß § 239b StGB (jeweils einschränkende Auslegung) – Gefährlicher Eingriff in den



Straßenverkehr gemäß §§ 315b I, 25 II StGB (Fahrzeuggrammen) mit Qualifikationsprüfung von § 315b III i.V.m. § 315 III Nr. 1a und Nr. 1b StGB – Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort gemäß §§ 142 I Nr. 1, 25 II StGB (hier Unfall im Straßenverkehr, obwohl Zusammenstoß beabsichtigt) – Computerbetrug gemäß §§ 263a I Var. 3 StGB („unbefugt“ i.S.d. betrugsspezifischer Auslegung) mit Abgrenzung zu Diebstahl und Unterschlagung gemäß § 242 / § 246 StGB bei Abhebung – Umfassende Prüfung der Beweislage mit Ablehnung von Verwertungsverboten: Geständnis der verstorbenen Mittäterin (§ 251 StPO und Rechtskreisstheorie bei § 136 StPO), Funkzellenabfrage (§§ 100g III, 100a StPO), Wohnungsdurchsuchung gemäß §§ 102 ff StPO. – Prüfung der Voraussetzungen der Untersuchungshaft gemäß §§ 112 ff StPO.

**9. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Abschlussverfügungen und Ermittlungsmaßnahmen 3 / Beschuldigtenbegriff und Probleme der §§ 136 und 136a StPO.

Themenspezifische Klausur Nr. 1587: Abschlussverfügungen (mit Vermerk, Teileinstellung und Hilfgutachten). TK-1: Täterschaft und Teilnahme bei Trunkenheitsfahrt gemäß § 316 StGB plus Probleme der Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315c StGB – Abgrenzung von §§ 20, 21 StGB und dabei Rauschat gemäß § 323a StGB – Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort gemäß § 142 I Nr. 2 StGB sowie Vorwurf einer Beihilfe zu § 142 II StGB – Versuchte Strafvereitelung gemäß §§ 258, 22, 23 StGB, hier mit Angehörigenprivileg. – TK-2: Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227 StGB: keine Zurechnung des qualifizierenden Todeserfolgs bei Mittäterexzess durch überraschenden Einsatz eines Messers (BGH NSTz 2021, 735 = Life & Law 2022, 15) – Strafbarkeit wegen Schlägerei gemäß § 231 I Alt. 2 StGB und gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223, 224 StGB.

**10. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Strafurteilklausur / Klausurprobleme des Zeugenbeweises.

Themenspezifische Klausur Nr. 1591: „gemischtes“ Strafurteil: TK-1: Abgrenzung des Betrugs gemäß § 263 StGB gegenüber KassiererIn zu Diebstahl gemäß § 242 StGB (hier gegeben) bei versteckter Ware im Supermarkt, Voraussetzungen der Vollendung (Gewahrsamerlangung) – TK-2: Abgrenzung des Diebstahls gemäß § 242 StGB zur Unterschlagung gemäß § 246 StGB: Vor. des Gewahrsamsbruchs bei heruntergefallenem Handy (BGH NSTz 2020, 483) – TK-3: Beleidigung gemäß § 185 StGB, dabei u.a. Problem der Kollektivbezeichnung – Strafantrag eines Minderjährigen, hier Eintritt der Volljährigkeit vor Ablauf der Strafantragsfrist (§§ 77, 77b StGB) ⇒ Teileinstellung – TK-4: Fahrrad-Entwendung: Abgrenzung § 242 StGB zu § 248a StGB – Beweisverwertungsverbot wegen Abhaltens von Verteidigerkonsultation (§§ 163a, 136, 137 StGB) ⇒ Teilfreispruch aus tatsächlichen Gründen – Strafzumessung mit Gesamtstrafenbildung gemäß §§ 53, 54 StGB, dabei i.E. Verhängung einer Geldstrafe.



## C. Öffentliches Recht

**1. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Einstweiliger Rechtsschutz nach §§ 80a, 80 Abs. 7 VwGO, Gebot der Rücksichtnahme.

Themenspezifische Klausur Nr. 1548: Anwaltsschriftsatz aus Sicht des beigeladenen Bauherrn als Reaktion auf eine Tektur nach erfolgreichem Nachbar-Eilantrag nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO, richtige Reaktion nach der Stellung eines neuen Antrags durch den Nachbarn, Differenzierung zwischen Tektur und Nachtragsbauerlaubnis, unterschiedliche Rechtsschutzmöglichkeiten, Gebot der Rücksichtnahme bei aneinandergrenzenden Gebieten, Probleme der Abstandsflächen.

**2. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Rechtsmittel der Beschwerde, Versammlungsrecht.

Themenspezifische Klausur Nr. 1552: Behördlicher Schriftsatz zur Erwidderung auf eine Beschwerde nach § 146 VwGO, Probleme der formgerechten Einreichung der Beschwerde nach Abweisung eines Antrags nach § 123 VwGO, Abwehr künftiger VAe der Polizei im Zusammenhang mit einer Versammlung, Polizeifestigkeit der Versammlung.

**3. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Rechtsmittel der Berufung, kommunales Aufsichtsrecht.

Themenspezifische Klausur Nr. 1557: Anwaltlicher Schriftsatz zur Zulassung der Berufung, Geltendmachung der Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nr. 1 und 5 VwGO, Reaktion einer Gemeinde gegen einen Aufsichtsbescheid, der eine Widerrufsentscheidung der Gemeinde nach Art. 49 BayVwVfG beanstandet, Vergabe von Kindergartenplätzen an ortsfremde Kinder, Fragestellungen des kommunalen Aufsichtsrechts. Verfahrensfragen bei Verweigerung einer Terminverlegung.

**4. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Polizeirecht, Fortsetzungsfeststellungsklage.

Themenspezifische Klausur Nr. 1563: Urteil des Verwaltungsgerichts nach einer Fortsetzungsfeststellungsklage gegen erledigte polizeiliche Maßnahmen, Platzverweis aus eigener Wohnung, Beachtung des Schutzes des Art. 13 GG, zusätzliche Anwendung des Art. 23 PAG neben Art. 16, Fragen der Verhältnismäßigkeit. Zusätzliches Kontaktverbot, mangelnde Gefahrenprognose. Weitere Klage auf Dateilöschung, Fragen des Art. 54 PAG.

**5. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Bauaufsichtliche Maßnahmen, öffentlich-rechtliche Vollstreckung.

Themenspezifische Klausur Nr. 1568: Beschluss des Verwaltungsgerichts zu einem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen eine Baueinstellung, Beachtung der eingetretenen Fiktion nach Art. 68 Abs. 2 BayBO im Rahmen des Ermessens bei Art. 75 BayBO. Präventives Bauverbot, analoge Anwendung des Art. 75 BayBO, Problem der Anwendbarkeit bei bereits fertig gestelltem Vorhaben. Besonderheiten der Baueinstellungsanordnung im Zusammenhang mit der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit.



**6. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema 1572:** Allgemeines Sicherheitsrecht.

Themenspezifische Klausur Nr. 1572: Urteil des Verwaltungsgerichts zu einer Anfechtungsklage eines Hoheitsträgers gegen Untersuchungsanordnungen sowie gegen die Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes. Abgrenzung zwischen der Nichtigkeit und der bloßen Rechtswidrigkeit eines Bescheides, evtl. tatsächliche Unmöglichkeit. Abgrenzung zwischen konkreter Gefahr und bloßem Gefahrenverdacht. Ermessensfehler aufgrund Nichtbeachtung von alternativen Möglichkeiten, Fragen zur Reichweite des Nachschiebens von Gründen.

**7. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema 1574:** Europa- und Verfassungsrecht.

Themenspezifische Klausur Nr. 1574: Rechtsgutachten zu einer Verfassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung des OLG, Anwendbarkeit der Grundrechtscharta der EU, Abgrenzung der Anwendungsbereiche von Unionsrecht und Grundgesetz, Reichweite der Entscheidungskompetenz des BVerfG. Abwägung der EU-Grundrechte bei einer Kollision.

**8. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Einstweiliger Rechtsschutz nach § 80a VwGO, Einvernehmen der Gemeinde.

Themenspezifische Klausur Nr. 1579: Entscheidung des Gerichts zu einem Antrag der Gemeinde, deren Einvernehmen ersetzt wurde, Bindungswirkung eines Vorbescheides, Zurechnung von Verhaltensweisen einer Verwaltungsgemeinschaft an die Gemeinde, Fristfragen. Frage der Genehmigungspflichtigkeit einer Nutzungsänderung, Reichweite der bisherigen Genehmigung.

**9. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Normenkontrollverfahren und Bebauungsplan.

Themenspezifische Klausur Nr. 1582: Normenkontrollurteil des VGH nach § 47 VwGO gegen einen Bebauungsplan, Antragstellung vor Bekanntmachung, „Hineinwachsen“ in die Zulässigkeit, Einreichung beim unzuständigen Gericht. Im Rahmen der Begründetheitsprüfung Abhandlung zahlreicher formeller und materieller Mängel. Beschluss- und Ausfertigungsprobleme, Erkennen und Behandeln von Abwägungsdefiziten. Im materiellen Bereich insbesondere Probleme des Typenzwangs.

**10. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Einstweiliger Rechtsschutz, Benutzung öffentlicher Einrichtungen.

Themenspezifische Klausur Nr. 1584: Anwaltliche Schriftsätze im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes bei einer Konkurrentenklage zur Benutzung einer Gemeindewiese zum Aufbau eines Zirkusses. Kombination aus Anträgen nach § 80 Abs. 5 und § 123 VwGO. Mängel bei der Vergabeentscheidung, Rechtmäßigkeit von Widmungsbeschränkungen.

**11. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Sicherheitsrecht.

Themenspezifische Klausur Nr. 1589: Beschluss des Verwaltungsgerichts zum Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO, besonderes Sicherheitsrecht am Beispiel der Fahrerlaubnisverordnung, Widerspruchsverfahren und Verhältnis zur Klage bei fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung, zahlreiche Frist- und Zustellungsprobleme, Begründungsprobleme bei § 80 Abs. 3 VwGO, Subsumtion unter unbekannte Regelungen.



**12. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Planerische Sicherungsinstrumente der Gemeinde.

Themenspezifische Klausur Nr. 1592: Anwaltlicher Schriftsatz als Reaktion auf den Erlass einer Veränderungssperre während einer laufenden Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Baugenehmigung, Abgrenzung zur Erledigungserklärung. Prüfung der Wirksamkeit der Veränderungssperre, insbesondere Fragen der Zuständigkeit. Inzidentprüfung eines Bebauungsplans.